

Satzung
des
„Freundeskreis der Fachhochschule der Polizei e.V.“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Fachhochschule Polizei e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer – 36277-
eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz an der Fachhochschule Polizei
 Schmidtmanstraße 86
 06449 Aschersleben

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die umfassende Förderung und Unterstützung der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt in allen ihr obliegenden Aufgaben, insbesondere in der Aus- und Fortbildung sowie der Forschung und Lehre.

In der Vertiefung der Beziehungen zwischen Praxis und Lehre.

Bei der Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in und an der Fachhochschule.

Bei der Entwicklung und Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen einer Zusammenarbeit in allen hochschul- und polizeirelevanten Angelegenheiten, zum Zwecke der Völkerverständigung und der kulturellen und politischen Bildung.

Bei der Wahrnehmung der Hochschulinteressen in der Öffentlichkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam nach ordnungsgemäßigem Eingang bzw. Einzuges des jährlichen Mitgliederbeitrages.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt der Vorstand über den Ausschluss. Einer Anhörung bedarf es in diesem Falle nicht.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Ansprüche. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist generell ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des 1. Quartal im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten

Ist ein Mitglied mit der Zahlung vom Jahresbeiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft, wie unter § 4 Mitgliedschaft; Absatz 5 Satz 2 angeführt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes

mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind in Einzelwahlen nach Funktionsbezeichnung zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen.

- der/m 1. Vorsitzenden

- der/m 2. Vorsitzenden

- der/m Schatzmeister/in

- der/m Schriftführer/in

- der/m Beisitzer/in

2. Immer 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Der/Die Schatzmeister/in kann für die Zwecke der Kontoverfügungen den Verein allein vertreten.

4. Die Vertretung in Angelegenheiten einer Kreditaufnahme oder in Angelegenheiten welche das verfügbare Eigenvermögen überschreiten, steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

6. Der Vorstand erarbeitet und beschließt eine für den Verein und seine Mitglieder verbindliche Datenschutzordnung.

7. Die Vorstandsmitglieder unterliegen dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer/in haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung festzustellen.
3. Ihnen obliegt es gleichsam die Zweckmäßigkeit der Unterstützungsmaßnahmen zu werten und dies der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Daten verarbeitet.
2. Näheres regelt die von Vorstand beschlossene Datenschutzordnung (siehe § 8 Pkt.6)

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung des Landes Sachsen-Anhalt für Bedienstete der Polizei und deren Hinterbliebenen“. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Zwei Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand als Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende



Schriftführerin